



**UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN**

Universitätsbibliothek Paderborn

Geschichte des Paderborner Domkapitels im Mittelalter

Ohlberger, Josef

Hildesheim, 1911

2. Die Rechte der Domherren

urn:nbn:de:hbz:466:1-31308

2. Die Rechte der Domherren.

Der zu vollem Rechte in das Paderborner Domkapitel aufgenommene Kanoniker hatte begründeten Anspruch auf den Empfang einer Pfründe, auf eine Kurie, ferner auf einen Platz im Chore und endlich auf Sitz und Stimme im Kapitel.

Das erstrebenswerteste dieser Rechte, wegen dessen man später meistens überhaupt nur Kanoniker wurde, war der Genuß einer Pfründe. In den ältesten Zeiten, als die Brüder noch in dem Klauftrum ein gemeinsames Leben führten, erhielten sie aus dem Stiftsvermögen, das in dem schon von Karl dem Großen geschenkten Zehnten bestand, ihre tägliche Nahrung und Kleidung dargeboten. Zu diesem Zwecke gab es eine Küche und ein Brauhaus, die jedoch beide nach Auflösung des gemeinsamen Lebens, weil unbenutzt, in Verfall gerieten.¹⁾ Ihre Kleider empfangen die Kanoniker aus dem Bekleidungsamt, dem Kaiser Heinrich II. 1016 einen Hof schenkte, damit das Monasterium in den Stand gesetzt werde, seinen Angehörigen eine bessere Kleidung zu bieten. Dieser Anteil an Nahrung und Kleidung war eben die cotidiana praebenda (scil. portio). Anfangs mag sie noch kärglich gewesen sein. Spricht doch die Vita Meinweri²⁾ von einer Not, einem Mangel der Kanoniker, dem dieser Bischof durch Gewährung von Weißbrot abzuhelpen versucht habe. Als dann seit der Zeit Meinwerks das Kapitelgut von dem bischöflichen getrennt und die Einkünfte des Domkapitels durch viele Schenkungen und durch Ankauf von Gütern vermehrt wurden, konnte es auch die Pfründe verbessern. Ein bestimmter Zeitpunkt hierfür läßt sich nicht angeben. Es liegt eine langsame Entwicklung vor, die gegen Ende des zwölften Jahrhunderts in der Hauptsache abgeschlossen ist.³⁾ Seitdem wird man begonnen haben den Kanonikern besondere Bezüge auszuzahlen. Nach der Auflösung des gemeinsamen Lebens, als die Kanoniker eigenen Haushalt zu führen anfangen, wurden dann die zu den

¹⁾ Westf. Urk.-Buch IV 718.

²⁾ Vita Meinweri a. a. O. cap. 163.

³⁾ Vergl. Richter, Geschichte der Stadt Paderborn I 143.

Pfründen gehörigen Einkünfte in Naturalien und Geld verteilt, jedoch noch nicht an bestimmten Terminen, sondern nur dann, wenn genügender Vorrat an Getreide, anderen Lebensmitteln oder Geld zur Verteilung bereit lag.¹⁾ Erst später, im Jahre 1377, setzte ein Statut fest,²⁾ daß die an den Hauptfesten anwesenden³⁾ Kanoniker ihre festen Anteile von der Frucht ihrer Präbenden zu bestimmten Zeiten erhalten sollten, und zwar sollte den Domherren, die vom Festtage des heiligen Kilian (8. Juni) bis zu dem des heiligen Liborius (23. Juli) anwesend waren, Wintergerste ausgeteilt werden, denen aber, die von der Vigil der Himmelfahrt Mariens (15. August) bis zum Feste des heiligen Gallus (16. Okt.) Residenz hielten, wurde Getreide vom Refektorium und vom Speicher des Propstes angewiesen. Die von der Vigil zu Weihnachten bis zum Tage nach Epiphanie anwesenden Kanoniker erhielten Getreide von dem Zehnten in Andepe,⁴⁾ und die vom Feste Maria Verkündigung (25. März) bis zur Oktav von Ostern anwesenden Getreide von den Gütern in Brakel und in Drisburg. Außerdem wurden zu Epiphania und Christi Himmelfahrt und zu Michaelis die aus den in Paderborn liegenden domkapitularen Mühlen eingehenden Mühlenpfennige den acht Tage vor und acht Tage nach dem jeweiligen Feste anwesenden Domherren ausbezahlt. Nach ebendenselben Grundsätzen wurden die auf Martinstag, am Feste des heiligen Petrus und zu Michaelis einlaufenden Gelder verteilt. Auch an den Ertragnissen der zwischen Neuhaus und Lippsspringe gelegenen Fischteiche betamen die Kanoniker ihren Anteil.⁵⁾

¹⁾ Westf. Urk.-Buch IV 1, 185.

²⁾ Frstt. Paderb. M. St.-Arch., Dr. Urk. 1009.

³⁾ In späterer Zeit scheint mit auswärtigen Bischöfen, die im Paderborner Domkapitel ein Kanonikat innehatten, wohl um den Glanz des Kapitels zu erhöhen, eine Ausnahme gemacht worden zu sein, insofern man ihnen auch ohne Residenz die Einkünfte der Präbende auszahlte. So durfte Erich von Braunschweig-Grubenhagen, Domherr zu Paderborn, als er zum Bischof von Osnabrück gewählt wurde, sowohl sein Kanonikat als auch seine Präbende behalten. Strunk, *Annales Paderbornenses* III. ad a. 1508.

⁴⁾ Wüstung zwischen Hegensdorf und Raddinghausen.

⁵⁾ Frstt. Paderb. M. St.-Arch., Dr. Urk. 1674.

Außer diesen festen Bezügen auf Grund einer Präbende hatte der Kanoniker noch mancherlei Einkünfte, die zusammen sicher eine beträchtliche Summe während des Jahres ausmachten. Hierhin gehören vor allem die Einnahmen aus den Obödienzen,¹⁾ der Archidiafonatsverwaltung,²⁾ dem Patronate,³⁾ den zahlreichen Anniversarien, und den Aufnahmegebühren, die der Kanoniker bei der Rezeption zu zahlen hatte. Alle diese Nebeneinnahmen faßte man unter dem Namen *supplementa praebendarum* zusammen. Es wird von diesen Revenüen noch später im einzelnen die Rede sein. Eine genaue Angabe über die Höhe der Jahreseinnahmen eines Paderborner Domherrn läßt sich für das Mittelalter nicht machen. Nach Rosenkranz³⁾ ergaben die jährlichen Gefälle des Domkapitels für die spätere Zeit, da die Naturalabgaben schon in Geldabgaben verwandelt worden waren, die stattliche Summe von 100 000 Talern, und je nachdem der Kanoniker graduiert oder nicht graduiert war, erhielt er 3000—5000 oder 1500—1800 Taler jährlich ausbezahlt.

Neben den 24 größeren Präbenden hatten die Visitatoren Konrad und Ernst 1231 auch sechs Knabenpräbenden bestätigt.⁴⁾ Die *praebenda puerilis* stammt noch aus der Zeit des gemeinsamen Lebens, wo sie für den Unterhalt der sogenannten *Juniores* bestimmt war, die noch unter der Leitung des *Scholasticus* standen und sich für ihren späteren Beruf die notwendige Bildung aneigneten. Wurde ein solcher Junior aus der Obhut des *Scholasticus* emanzipiert, so genoß er die Einkünfte der Knabenpräbende noch bis zu dem Zeitpunkte, wo eine größere Präbende frei wurde, und er mit dieser belehnt werden konnte. Obödienzen und andere Benefizien durften vom Bischöfe den noch in der Schulzucht sich befindenden Junioren nicht verliehen werden.⁵⁾ Doch hatte nach der Auf-

¹⁾ Eine nähere Erklärung folgt später. Hier sei nur soviel gesagt, daß es sich um Einkünfte aus Gütern handelt, die vom Bischof oder Propst an die einzelnen Kanoniker gegen das Versprechen des Gehorsams ausgegeben werden.

²⁾ Diese wurden allerdings nur den Dignitären zuteil.

³⁾ U. a. D. 101.

⁴⁾ Westf. Urf.-Buch IV 1, 204.

⁵⁾ Daselbst 386.

lösung des gemeinsamen Lebens die ganze Institution der Anabenpräbende keinen Sinn mehr. Zuerst, schon im Jahre 1230,¹⁾ hatte man sie dem Namen nach wohl noch bestehen lassen, ebenso auch im folgenden Jahre, doch dabei bestimmt, daß ihre Einkünfte in vier Teilen zwei Benefiziaten und zwei Vikaren zuteil werden sollten. Später verschwindet dann auch der Name.

Nach der Auflösung des gemeinsamen Lebens im Monasterium waren auf der Domimmunität Einzelwohnungen, sogenannte Kurien, gebaut worden, in denen nun die Domherren einzeln mit ihrer Dienerschaft Wohnung nahmen. Diese Kurien gehörten dem Domkapitel, und die Kanoniker wohnten in ihnen sozusagen nur mietweise. In der Regel wurden sie von sterbenden Domherren in ihrem Testamente anderen vermacht, die sich verpflichten mußten, eine bestimmte Ankaußsumme von geringem Betrage sofort zu bezahlen und eine kleine Rente von 1—3 Mark jedes Jahr an einem bestimmten Tage dem Kapitel im Sinne des Erblassers zu übergeben.²⁾ Es braucht nicht besonders hervorgehoben zu werden, daß diese Kurien nicht etwa auch an weltliche Personen vergeben werden durften.³⁾ Höchstens kommt es in späteren Zeiten schon einmal vor, daß Vikare und Benefiziaten an der Paderborner Kathedralkirche sich eine solche domkapitulartige Kurie kaufen konnten. Hauptsächlich scheint dieses Recht solchen gewährt worden zu sein, die noch ihre Mutter und Schwestern zu versorgen, oder die sich in irgend einer Weise um das Kapitel verdient gemacht hatten, indem sie z. B. die Einkünfte eines Altars mit ihrem eigenen Vermögen aufgebessert hatten.⁴⁾ In ihrem Testamente konnten sie diese Kurien aber nur an Domherren weiter vererben, oder an Vikare und Benefiziaten mit ausdrücklicher Erlaubnis des Kapitels.

Der Immunitätsfrieden, der kraft kaiserlicher Privilegien von alters her auf der Domsfreiheit ruhte, erstreckte sich in

¹⁾ Westf. Urf.-Buch IV 1, 185.

²⁾ Krftt. Paderb. M. St.-Arch., Or. Urf. 1221 und 1667.

³⁾ Daselbst 576.

⁴⁾ Daselbst 507, 1478, 1691 und öfter.

gleicher Weise auf die einzelnen Kurien und ihre Inhaber, wie auch deren Dienerschaft. Schaten teilt uns mit, daß die Paderborner Bürger es oft gewagt hätten, gewalttätig gegen die Kanoniker vorzugehen, in ihre Häuser einzudringen und kirchliche Personen vor ihr Gericht zu ziehen, sodaß der Bischof einschreiten mußte.¹⁾

Die Kurien bestanden aus einem Wohnhaus, Ställen und Wirtschaftsgebäuden. Außerdem waren damit noch Gärten und Wiesen verbunden, die anfangs wohl vom Propste verliehen wurden. Durch ein domkapitulatisches Statut vom Jahre 1569 wurde jedoch bestimmt, daß fürderhin Häuser, Gärten und Wiesen für die Domherren der Anciennität nach wählbar würden, so daß bei einer Erledigung der am längsten rezipierte Kanoniker mit der Wahl beginnen durfte und bei Verzicht ihm dann die übrigen der Reihe nach folgten.²⁾ Natürlich wählte sich keiner ein geringeres Wohnhaus als er bisher schon hatte. Durch diesen Gebrauch kam es dahin, daß die wertvolleren Kurien immer im Besitze der älteren Domherren waren. Nicht beteiligt waren an der Wahl der Propst und der Dekan, mit deren Ämtern feste Kurien usw. verbunden waren.

Die Kanoniker hatten die Pflicht, ihre Kurien baulich instand zu halten. Fand sich bei der Übernahme, daß eine solche Schäden aufwies, so mußten sie das sofort dem Kapitel melden, wofern sie nicht Gefahr laufen wollten, selbst für die Ausbesserung des Schadens aufkommen zu müssen.

Ein weiteres Anrecht stand dem Domherrn auf einen Platz im hohen Chore der Kathedrale (stallum in choro) zu, den er während des gemeinsamen Chorgebetes und bei den feierlichen Gottesdiensten einnahm. Wir können mit einiger Bestimmtheit die Vermutung aussprechen, daß auch hier eine gewisse Ordnung eingehalten wurde, insofern die ersten Plätze auf jeder Seite für den Propst und den Dekan reserviert waren, und dann die anderen Domherren der Reihe

¹⁾ Schaten a. a. D. ad annum 1281.

²⁾ Frftt. Paderb. St.-Arch. N., Dr. Urk. 2356.

nach, so wie sie in das Kapitel eingetreten waren, folgten. Hauptsächlich während des Hochamtes an den höchsten Feiertagen mußten diese Plätze von den Kanonikern eingenommen werden, soweit diese nicht dem Bischof bei der heiligen Handlung zu assistieren hatten, während der übrige Klerus in dem durch ein Gitter vom hohen Chore abgetrennten Schiffe des Domes der gottesdienstlichen Feier beiwohnte. Die stalla oder auch sedes canonicorum hatten Sitz- und Knieplätze und auch einen Raum für Gebetbücher und die libri psalmodici.¹⁾ Schaten und Strunk klagen viel darüber, daß die Chorstühle oft leer blieben.

Wie in den übrigen Domkapiteln Deutschlands, so besaßen auch im Paderborner die Domherren als weiteres Recht Sitz und Stimme auf den Kapitelversammlungen (vox et votum in capitulo). Jeder in sein Amt eingeführte und mit einer praebenda maior belehnte Kapitular hatte hier, wo über die das Kapitel betreffenden Angelegenheiten beraten und beschloffen wurde, zu erscheinen. Doch war die Bedeutung und das Ansehen der einzelnen Stimmen nicht gleich, sondern das Votum von Propst und Dekan, und dann der ältesten Domherren, vor allem der vier priores, hatte einen gewissen Vorzug gegenüber dem der jüngeren Mitglieder des Domkapitels. Bei streitigen Angelegenheiten entschied daher stets die Ansicht der maior et sanior pars capituli. Doch finden wir, daß im allgemeinen Eintracht unter den Kanonikern herrschte, und daß die Beschlüsse des Kapitels durchweg einstimmig gefaßt wurden. Hatten doch die Domherren allenthalben mit der Mißgunst einerseits der Bürgerschaft und des übrigen Klerus in der Stadt, andererseits der Bischöfe zu rechnen, und lag es also nur in ihrem Interesse, in den eigenen Reihen keinen Zwiespalt aufkommen zu lassen, wodurch eine Bresche in ihre Machtstellung hätte gelegt werden können. Daher wurde denn auch jeder Kanoniker bei der Aufnahme durch einen in die Hände des Dekans abzulegenden Eid auf

¹⁾ Strunk a. a. O. ad annum 1528.

die wichtigsten Regeln und Statuten verpflichtet.¹⁾ Den gemeinsamen Interessen zuwiderhandelnde Domherren sollten als die größten Feinde des Kapitels betrachtet werden.²⁾ Die Abgabe der Stimmen erfolgte in der Weise, daß der Propst, der Dekan, die vier Prioren, die Subprioren und die übrigen Kanoniker der Anciennität nach abstimmten. Die in Paderborn anwesenden Domherren mußten bei Kapitelversammlungen zugegen sein, wosfern sie nicht durch Krankheit daran gehindert waren. Solche jedoch, die eine Krankheit entschuldigte, wie alle, die mit Erlaubnis des Dekans von Paderborn fern weilten, konnten ihre Stimme durch einen von ihnen ernannten Stellvertreter abgeben lassen. Wer ohne Entschuldigung fehlte, konnte einen fertig vorliegenden Kapitelbeschluß nicht mehr anfechten.

3. Die Pflichten der Domherren.

In dem gleichen Maße, wie die Paderborner Kanoniker ihre Rechte vergrößerten und erweiterten, suchten sie ihre Pflichten, die schon an und für sich zu jenen in keinem rechten Verhältnis mehr standen, zu verringern. Solange sie noch in Gemeinschaft lebten, mußten die Kanoniker an den Chorgebeten und den anderen gottesdienstlichen Berrichtungen teilnehmen. Vor allem mußten sie auch zugegen sein, wenn das capitulum des Tages vorgelesen wurde. Wie nun mit der Auflösung des gemeinsamen Lebens die straffe Zucht der ältesten Zeit überhaupt gelockert wurde, um schließlich ganz zu zerfallen, so trat auch hier eine Wandlung ein. War doch später der Genuß der Pfründe die Hauptsache, während man sich um den Gottesdienst nur wenig kümmerte. Anfangs wurde noch wöchentlich abgewechselt, so daß die Kanoniker, je ein Priester, Diakon und Subdiakon, als hebdomadarii je eine Woche lang den gottesdienstlichen Funktionen am Altare oblagen. Doch machte sich bald bei dem Propste und dem Dekan wegen ihrer vielen Amtsgeschäfte die Notwendigkeit geltend, eigene Ver-

¹⁾ Frstt. Paderb. St.-Arch. M., Dr. Urk. 718.

²⁾ Dasselbst 657.